

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für Hochwasser- schutzmaßnahmen in Nackenheim

Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. §§ 72,83 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) für den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Nackenheim (Az. 312/566-211 - Na 2/08)

1. Planfeststellungsbeschluss

Auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz, wird gemäß § 31 WHG i.V.m. §§ 72,83 LWG der Plan für den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Nackenheim festgestellt.

Die Befreiung gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von den Verbotstatbeständen des LNatSchG wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rheinhesisches Rheingebiet“ ersetzt der Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 dieser LSG-Verordnung.

2. Nebenbestimmungen

Der Plan für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Nackenheim wurde unter Nebenbestimmungen festgestellt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

4. Öffentliche Zustellung

Durch diese Veröffentlichung wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da aufgrund der hohen Einwanderzahl mehr als 50 Zustellungen erforderlich wären. Der Planfeststellungsbeschluss wird in der betroffenen Verbandsgemeinde Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim, Zimmer 129, in der Zeit vom **12.01.2009 bis 23.01.2009** zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

5. Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Nackenheim kann von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, angefordert werden.

*Neustadt an der Weinstraße, 18.12.2008
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung: Ralf Neumann, Vizepräsident*